

Steuerrechtliche und gewerberechtliche Beurteilung der Aufwandsentschädigung für Alltagsbegleiter und der Einnahmen der Nachbarschaftshelfer

Stand: 1. April 2020

Aufwandsentschädigung für Alltagsbegleiter

Alltagsbegleiter sind ehrenamtlich tätig. Auch Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit führen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einkünften. Das heißt, sie sind in der Einkommensteuererklärung des Alltagsbegleiters anzugeben.

Jedoch kann diese Aufwandsentschädigung im Ergebnis nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sein. Denn Alltagsbegleiter üben eine begünstigte Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift aus. Danach sind Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 2.400 Euro steuerfrei (sog. Übungsleiterfreibetrag). Weitere Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich¹ ausgeübt wird und die Projektträger² Auftraggeber im Sinne der Vorschrift sind.

Der Freibetrag wird pro Jahr nur einmal gewährt. Übt der Alltagsbegleiter auch andere begünstigte Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG aus (z. B. als Trainer in einem Sportverein), sind die Einnahmen aus allen begünstigten Tätigkeiten zusammenzurechnen. Erhält ein Alltagsbegleiter lediglich die maximale Aufwandsentschädigung pro Kalenderjahr (80 Euro x 12 Monate) und schöpft er den sog. Übungsleiterfreibetrag auch nicht anderweitig aus, dürfte sich somit in der Regel keine Versteuerung ergeben.

¹ Nebenberuflichkeit wird steuerrechtlich angenommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Dies wäre der Fall bei einem Umfang von maximal 53 Stunden im Monat. Da es nicht darauf ankommt, ob ein Hauptberuf ausgeübt wird, können z. B. auch Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen und Studenten in diesem Sinne nebenberuflich tätig sein.

² Die in der RL Ältere Menschen vom 4. Dezember 2018 (SächsABl. S. 1468) genannten Projektträger können Auftraggeber im Sinne des § 3 Nummer 26 EStG sein. Soweit es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt (z. B. Verein, Genossenschaft und Stiftung), ist darauf zu achten, dass diese Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt und das Finanzamt die Steuerbegünstigung der Einrichtung anerkannt hat (Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes).

Einnahmen der Nachbarschaftshelfer

Die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist ebenfalls eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit.

Für Nachbarschaftshelfer, die mehr als einen Pflegebedürftigen betreuen, gilt: Da Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können (z. B. als Fachkraft oder Nicht-Fachkraft oder hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen), ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig. Es wird Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben zu können.

Für die Einnahmen als Nachbarschaftshelfer kommt gegebenenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 EStG in Betracht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Nachbarschaftshelfer nur eine Person betreut. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung des Nachbarschaftshelfers anzugeben, jedoch müssen sie nicht versteuert werden.

Gewerbeanmeldung für Nachbarschaftshelfer

Für die Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe könnte im Einzelfall eine Gewerbeanmeldung nötig sein.

Maßgeblich hierfür ist die Frage, ob die Nachbarschaftshilfe eine auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit darstellt. Die Absicht der Gewinnerzielung liegt vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet wird, der zu einem Überschuss über die Kosten der Tätigkeit führt. Dabei ist unerheblich, ob tatsächlich ein solcher Gewinn erzielt oder ob er nur angestrebt wird. Entscheidend ist die unmittelbare Zielrichtung, die darauf gerichtet sein muss, mehr zu erwirtschaften als zur Deckung der Selbstkosten erforderlich ist, wobei der beabsichtigte Überschuss über die eigenen Aufwendungen nicht nur geringfügig sein darf.

Bei der Nachbarschaftshilfe i.S.d. §§ 45a SGB XI, 7 BetrAngVO handelt es sich um eine Tätigkeit, mit der soziale/ideelle Zwecke verfolgt werden.

Die pauschale Vergütung für den Nachbarschaftshelfer stellt **kein** Entgelt als Gegenleistung für den geleisteten Einsatz dar. Vielmehr soll sie den tatsächlich entstandenen Aufwand (Fahrkosten, Kommunikationskosten etc.) ersetzen und dient anteilig der Anerkennung für den Einsatz des Nachbarschaftshelfers.

Nach den gesetzlichen Beschränkungen (max. 40 Stunden im Monat, max. 10 EUR pro Stunde) ist der zu erwartende Überschuss nach Abzug der entstandenen Auslagen aus gewerberechtllicher Sicht allenfalls als geringfügig anzusehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist somit regelmäßig zu verneinen. Die Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe ist deshalb nach ihrem Gesamtbild grundsätzlich **kein** anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO.

Bei Fachkräften, die mehr als 40 Stunden im Monat tätig sind oder mehr als 10 Euro in der Stunde veranschlagen, kann nach einer Einzelfallbetrachtung eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO anzeigepflichtiges Gewerbe vorliegen.